



Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Engineering Science
an der Universität Bayreuth
vom 20. November 2009
in der Fassung der
Sammeländerungssatzung
vom 31. Mai 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Studienordnung: *)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung des Studiengangs
- § 3 Studiendauer, Studienbeginn
- § 4 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 6 Akademische Grade
- § 7 Gliederung des Bachelorstudiums
- § 8 Modulhandbuch und kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Leistungsnachweise
- § 11 Prüfungen
- § 12 In-Kraft-Treten

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung bezieht sich auf das Studium der Engineering Science mit den Schwerpunkten „Biologische- und chemische Verfahrenstechnik“, „Energie- und Umwelttechnik“ und „Mechatronik und Automotive“ an der Universität Bayreuth mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Engineering Science an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung (Prüfungsordnung).

§ 2

Zielsetzung des Studiengangs

¹Das Studium soll den Studierenden grundlegende Fachkenntnisse in den in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsgebieten vermitteln und dadurch auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereiten. ²Die Studierenden sollen die Zusammenhänge der gewählten Fachrichtung so weit überblicken, dass sie zum weitergehenden wissenschaftlichen Arbeiten befähigt sind. ³Speziell sollen sie breite Übersichtskennntnisse über die mechanischen, elektronischen, chemischen, biologischen und informatorischen Lösungsansätze der Ingenieurwissenschaften sowie Methoden zu deren systematischen Anwendung erwerben. ⁴Damit sollen die Absolventen über die Basis für eine exemplarische fachspezifische Vertiefung im Beruf oder in einem weiterführenden Studiengang (Masterstudium) verfügen und die Rolle des Mittlers und Kommunikators zwischen unterschiedlichen Fächern übernehmen können.

§ 3

Studiendauer, Studienbeginn

- (1) Diese Studienordnung geht von einer Studienzeit von sechs Fachsemestern einschließlich der Anfertigung der Bachelor Thesis und des Ablegens aller Modulprüfungen aus.
- (2) Das Studium kann zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

§ 4

Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) ¹Die Obergrenze des Gesamtumfangs der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen der Engineering Science) beträgt 130 Semesterwochenstunden (SWS). ²In dieser Zahl ist die Abschlussarbeit, die in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden soll, nicht berücksichtigt.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. ²Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert.
- (3) ¹Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert. ²Für jeden in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studienleistungen ein Punktekonto geführt. ³Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Engineering Science in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) ¹Die Gesamtzahl der Leistungspunkte für den Studiengang beträgt 180 LP. ²Die Aufteilung der LP auf die Teilgebiete des Studiengangs ergibt sich aus § 3 der Prüfungsordnung.

§ 5

Studienvoraussetzungen

- (1) Die Studienvoraussetzungen richten sich nach § 7 der Prüfungsordnung.
- (2) ¹Fremdsprachenkenntnisse im Englischen sind für ein erfolgreiches Studium und die spätere Berufstätigkeit unentbehrlich, jedoch keine Studienvoraussetzung. ²Um der zunehmenden Internationalisierung der Ausbildung Rechnung zu tragen, ist vorgesehen, die Lehrveranstaltungen teilweise in englischer Sprache abzuhalten.

§ 6

Akademische Grade

Die Universität Bayreuth verleiht durch die Fakultät für Ingenieurwissenschaften nach bestandener Bachelorprüfung den akademischen Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) mit dem Zusatz im Zeugnis „im Bachelorstudiengang Engineering Science“.

§ 7

Gliederung des Bachelorstudiums

(1) ¹ Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

- Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen;
- Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen;
- Ingenieurwissenschaftliche Anwendungsgebiete;
- Gesellschaftswissenschaftliche und ökonomische Grundlagen;
- Einem wählbaren Schwerpunkt „Biologische- und chemische Verfahrenstechnik“, „Energie- und Umwelttechnik“ oder „Mechatronik und Automotive“;
- Industriepraktikum;
- Abschlussarbeit (Bachelor Thesis).

² Die Bereiche sind wiederum untergliedert in Module, welche sich aus den einzelnen Lehrveranstaltungen zusammensetzen.

(2) ¹ Im Anhang der Prüfungsordnung sind die Module und Lehrveranstaltungen des Studienganges angegeben. ² Weitere Informationen enthält der Studienplan.

§ 8

Modulhandbuch und kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

¹ Von der Fakultät für Ingenieurwissenschaften wird ein Modulhandbuch herausgegeben, das die Module, aus denen sich die Bereiche des Studiums zusammensetzen, nach dem folgenden Schema beschreibt:

1. Inhalt und Qualifikationsziel;
2. Voraussetzungen;
3. Verwendungsmöglichkeit im Studium;
4. Häufigkeit, in der das Modul angeboten wird, und Zeitdauer, innerhalb der das Modul absolviert werden kann;
5. die Lehrveranstaltungen, aus denen sich das Modul zusammensetzt;
6. die zu erwerbenden Leistungspunkte als Maß für die Arbeitslast und eine Beschreibung der Art der Prüfungen für die Vergabe der Leistungspunkte.

² Ferner wird ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis herausgegeben, welches, nach Fachsemestern gegliedert, Empfehlungen für den Studienverlauf gibt und Angaben folgender Art macht:

1. Themenkreis der angebotenen Module und Lehrveranstaltungen;
2. Zahl der Semesterwochenstunden und Lehrveranstaltungen, aufgeteilt nach Semestern;
3. Angaben zu den Leistungspunkten.

§ 9 Studienfachberatung

¹ Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrer der Fakultät für Ingenieurwissenschaften durchgeführt. ² Jedem Studierenden wird zu Studienbeginn ein Professor der Fakultät für Ingenieurwissenschaften als Mentor zugewiesen. ³ Student und Mentor führen mindestens einmal im Semester ein Beratungsgespräch und dokumentieren dies durch ihre Unterschrift auf einem Dokumentationsblatt. ⁴ Zusätzlich werden für Studienanfänger Einführungsveranstaltungen abgehalten. ⁵ Der Student sollte eine Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- Zu Beginn des Studiums;
- falls der Student gegenüber dem in § 7 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Ablauf deutlich in Verzug gerät;
- nach nicht bestandenen Prüfungen;
- im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 10 Leistungsnachweise

(1) ¹ Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Schein) wird je nach Veranstaltung durch Klausuren, Kolloquien, Referate, Berichte oder Hausarbeiten nachgewiesen. ² Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekannt gegeben.

(2) ¹ Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Sinne von Abs. 1 soll in der Regel während der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Veranstaltung stattfindet, oder in der unmittelbar daran anschließenden vorlesungsfreien Zeit nachgewiesen werden.

§ 11 **Prüfungen**

- (1) Die Bachelorprüfung wird in studienbegleitenden Teilprüfungen abgelegt.
- (2) ¹Die Meldung zu den einzelnen Teilprüfungen der Bachelorprüfung soll so rechtzeitig erfolgen, dass diese spätestens am Ende des sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein kann. ²Die Einzelheiten hierzu regelt die Prüfungsordnung.
- (3) Die Vergabe eines Themas für die Bachelor Thesis ist in der Prüfungsordnung geregelt.

§ 12 **In-Kraft-Treten**

- (1) ¹Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2009/2010 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. ³Die Studierenden, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung in den Bachelorstudiengang Engineering Science an der Universität Bayreuth eingeschrieben waren, gestalten ihr Studium nach der bisherigen Studienordnung für den Bachelorstudiengang Engineering Science an der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2006 (AB UBT 2007/019).
- (2) Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Engineering Science an der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2006 (AB UBT 2007/019) tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

§ 6 **In-Kraft-Treten**

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie ist erstmals für die Verfahren zum Wintersemester 2007/08 anzuwenden.*

* Die Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 26. Februar 2013 in Kraft.